



Schwäbisch Gmünd, 03.02.2021
Gemeinderatsdrucksache Nr. 011/2021

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Änderung der Sondernutzungssatzung für das Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd

hier: Sondernutzungskonzept zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlicher Fläche

Anlagen:

- Sondernutzungssatzung vom 10.03.2010 nebst Anlagen (Anlage 1)
- Geänderte Sondernutzungssatzung (Anlage 2)
- Geänderter Satzungstext (Anlage 3)

Beschlussantrag:

Die aus Anlage 2 ersichtliche Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung für das Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd) vom 23.11.2006 mit den Änderungen vom 10.03.2010 wird beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlicher Fläche bedarf nach § 16 StrG einer Sondernutzungserlaubnis. Regelmäßig wurden im Stadtgebiet auf Antrag jährliche Sondernutzungserlaubnisse für vier Betreiber ausgestellt. Es handelt sich hierbei um das DRK, die Malteser, sowie um Unternehmen des gewerblichen Altkleiderrecyclings, nämlich die Firmen Mario Sedita und Gras & Sigloch. Die Aufstellung der insgesamt 48 Alt-



kleidercontainer erfolgte in den meisten Fällen direkt an den Standorten der Altglascontainern der GOA. In der Sondernutzungserlaubnis wurde u. a. die regelmäßige Reinigung sowie das Entfernen falsch abgelegter Alttextilien zur Auflage gemacht.

Im Hause wurde das „Konzept Altkleidercontainer, Vergabe von Standplätzen“ besprochen. Es ist geplant, grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Altkleidercontainern mehr zu erteilen. Die Aufsteller wurden hingewiesen, dass ab 2021 keine Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern mehr ausgestellt werden.

Eine Leerung der überfüllten Altkleidercontainer einschließlich Reinigung und Entsorgung der abgelegten Kleidersäcke und Müll erfolgt oft erst nach Kontrolle der Standorte durch das Baubetriebsamt und anschließender Aufforderung durch das Ordnungsamt. Die Betreiber wurden im Jahr 2019 39 Mal und im Jahr 2020 41 Mal gemahnt.

Überfüllte Altkleidercontainer mit illegalen Müllablagerungen haben negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Stadt. Die Ablagerungen verursachen Kosten für die Allgemeinheit, da der abgestellte Abfall durch die Stadt entsorgt werden muss. Oft zieht der abgelegte Müll Nachahmer sowie Ratten und anderes Ungeziefer nach sich. Abfall und Sperrmüll rund um die Container sorgen für Verärgerung bei den Anwohnern. Zudem ist eine Verkehrsgefährdung zu erwarten, wenn Altkleider und wilder Müll neben den Behältern aufgetürmt werden und von dort auf die Straße wehen oder Passanten zu einem Ausweichen auf die Fahrbahn nötigen. Lebensmittelreste neben den Containern können zu einer Gesundheitsgefährdung führen. Zusammen mit dem gelagerten Müll hat die Trockenheit 2019 und 2020 die Ausbreitung von Ratten begünstigt, so dass die Stadt mit mehr als symptomatischem Bekämpfen den Schädlingen beikommen will. Dazu gehört auch, Anziehungspunkte für Ungeziefer zu vermeiden bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die Reinigung der Containerstandorte erfolgt i. d. R. zwei bis dreimal wöchentlich, manche auch täglich, durch das Baubetriebsamt sowie einmal (montags oder freitags) wöchentlich durch die GOA.

Der vor den Altkleidercontainern abgelegte Müll wird vom Baubetriebsamt entfernt und anschließend das Ordnungsamt kontaktiert, um die Säuberung des Standorts und ggf. Leerung des Containers beim Betreiber anzumahnen.

Diese Kosten für das Erteilen und Überwachen der Sondernutzungserlaubnisse und des ordnungsgemäßen Zustands sowie der Reinigung (jährlich ca. 25.000 €) übersteigen die Einnahmen durch die Sondernutzungsgebühren (2019: 14.140,00 €; 2020: 7.070,00 €) deutlich.

Ziel der Stadt ist es, entsprechend dem Widmungszweck der Straße die öffentlichen Belange, deren Schutz der Stadt anvertraut ist, berücksichtigen zu können. Dazu gehören u. a. die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeindegebrauchs (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) sowie der Schutz der Straßenanlieger und der Allgemeinheit vor Störungen für Sicherheit und Gesundheit.

Die Richtlinien zum Erteilen von Sondernutzungserlaubnissen legt der Gemeinderat fest. In Schwäbisch Gmünd ist das in Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung geschehen. Diese



beinhaltet bislang keine Regelungen zu Altkleidercontainern, welchem Umstand die Änderung abhelfen soll.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Aufsteller von Altkleidercontainern sich aus dem öffentlichen Straßenbereich zurückziehen und die beschriebenen Probleme verringert werden.

Dabei verkennt die Stadt nicht, dass dies die Berufsfreiheit der Aufsteller betrifft, sieht allerdings auch, dass sich die Richtlinie nicht als faktisches Berufsverbot auswirkt. Den Aufstellern bleibt nach wie vor die Möglichkeit, ihre Container auf Privatflächen aufzustellen und mit den jeweiligen Eigentümern Vereinbarungen über die Nutzung zu treffen. Die Stadt erwartet, dass dadurch das Problem der Müllablagerungen besser bekämpft werden kann. Es ist zum einen naheliegend, dass auf den öffentlich zugänglichen Privatflächen – etwa Supermarktparkplätzen – ein hoher sozialer Kontrolldruck entsteht, zum anderen, dass der jeweilige Grundstückseigentümer aus eigenem Interesse heraus schneller und unmittelbarer auf die Aufsteller einwirken kann als die Stadt es nach Entdeckung von Missständen kann. Dies ist den Aufstellern auch zuzumuten, da sie Gewinne aus den Sammlungen ziehen. Auch die gemeinnützigen Sammler agieren wirtschaftlich und gewinnorientiert.

Der Stadt bleibt im Rahmen des allgemeinen Polizei- und Infektionsschutzrechts unbenommen, einzuwirken, falls Missstände auf privaten Flächen entstehen.

Soweit ausnahmsweise Erlaubnisse erteilt werden – etwa wenn eine betroffene Fläche zu Zwecken der Allgemeinheit benötigt wird – enthält die Richtlinie Vorgaben zu zweckmäßigen Auflagen.

Eintägige Abhol- und Bringsammlungen lösen die oben beschriebenen Probleme nicht aus und sind daher – soweit sie einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen – als zulässig festgelegt.

Eine gesonderte Gebührenregelung in Anlage 2 der Satzung ist für die wenigen zu erwartenden Ausnahmen nicht erforderlich, da auf Ziff. VI. 3. zurückgegriffen werden kann.